

## VI. Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 18. Oktober 2002 für die zweite Lesung

I.

*Art. 34 (neu im Nachtragsgesetz) Abs. 2:* Die Regierung bezeichnet durch Verordnung die zulässigen Therapien und den zulässigen Stützunterricht.

*Abs. 3 erster Satz:* Der Schulrat ordnet Therapien und Stützunterricht nach Anhören der Eltern und der Kindergärtnerin oder des Lehrers an.

*Randtitel:* Therapien und Stützunterricht a) Arten und Zuständigkeit

*Art. 34bis (neu im Nachtragsgesetz) Abs. 1 erster Satz:* Der Schulrat befristet Therapien und Stützunterricht.

*Art. 35 (neu im Nachtragsgesetz) Abs. 1:* Die Schulgemeinde trägt die Kosten von Therapien und Stützunterricht, soweit nicht Dritte aus Gesetz oder Vertrag dafür aufkommen.

*Überschrift vor Art. 91bis (neu im Nachtragsgesetz):* 4. Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht

*Art. 91bis (neu im Nachtragsgesetz):* Für die Fachlehrkräfte für Therapien und Stützunterricht werden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Lehrer sachgemäss angewendet, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

*Art. 91ter (neu im Nachtragsgesetz) Abs. 2:* Die Regierung regelt durch Verordnung, welche Fachlehrkräfte zur Teilnahme an Veranstaltungen nach Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes verpflichtet sind. Für diese Fachlehrkräfte beträgt das volle Pensum nach Art. 77 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes 28 Lektionen.

*Art. 91quater (neu im Nachtragsgesetz):* Für die Fachlehrkräfte mit einem Teilpensum wird Art. 77bis dieses Gesetzes sachgemäss angewendet.